

Anlage 2

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Erklärung zur Verordnungsabrechnung

Institutionskennzeichen des Heilmittelerbringers	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Name und Anschrift des Heilmittelerbringers	<hr/> <hr/>

Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums <small>(dieses ist beim Abrechnungszentrum zu erfragen)</small>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Name und Anschrift des Abrechnungszentrums	<hr/> <hr/>
Beginn der Abrechnung <small>(Angabe des Datums aus dem Vertrag)</small>	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Ende der Abrechnung <small>(Angabe nur bei Probeabrechnung bzw. befristetem Vertrag notwendig)</small>	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Mit dem aufgeführten **Abrechnungszentrum** wurde Nachstehendes **vereinbart**:

1. Schuldbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Heilmittelerbringer den Auftrag erteilt bekommen, alle von der AOK Nordost zu zahlenden Beträge für Rechnungen die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Heilmittelerbringer einzuziehen. Die Zahlung der AOK Nordost an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Leistungserbringer.

2. Abtretung

Der unterzeichnende Heilmittelerbringer tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die AOK Nordost bis zur Höhe der vertraglich mit dem Heilmittelerbringer vereinbarten Beträge, an das beauftragte Abrechnungszentrum ab.

Anlage 2

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Zahlungen erfolgen durch die AOK Nordost unter dem Vorbehalt einer sachlich- und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrums angegebene Bankkonto.

3. Auskunftsermächtigung

Die AOK Nordost darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit Zulassung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

4. Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des unterzeichnenden Leistungserbringers zu verarbeiten.

Dem **unterzeichnenden Heilmittelerbringer** ist nachfolgendes **bekannt**:

Überträgt ein zugelassener Heilmittelerbringer die Abrechnung einem Abrechnungszentrum, so hat er die AOK Nordost, die die Zulassung erteilt hat, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen.

Der zugelassene Heilmittelerbringer ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK Nordost mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten des der AOK Nordost gemeldeten Abrechnungszentrums mehr besteht. Das Abrechnungszentrum ist Erfüllungsgehilfe des zugelassenen Heilmittelerbringers (§ 278 BGB).

Bestätigung der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift
zugelassener Heilmittelerbringer